

Vertrag

über die Erhebung von Gewässerunterhaltungsgebühren in Ostbevern

zwischen

**der Gemeinde Ostbevern,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Karl Piochowiak, dienstansässig
Am Rathaus 1, 48346 Ostbevern**

- nachfolgend „Gemeinde“ genannt -

und

**dem Abwasserbetrieb TEO, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR),
vertreten durch den Vorstand, Herrn Thomas Taug, geschäftsansässig
Bahnhofstr. 48, 48291 Telgte,**

- nachfolgend „Abwasserbetrieb“ genannt -

Zwischen der Gemeinde und dem Abwasserbetrieb wird folgender Vertrag über die Erhebung der Gewässerunterhaltungsgebühr für das Gebiet der Gemeinde Ostbevern geschlossen:

§ 1 – Erledigung von gemeindlichen Aufgaben als Erfüllungsgehilfe

- (1) Im Gebiet der Gemeinde obliegt derzeit dem Wasser- und Bodenverband Ostbevern die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer (§ 62 Abs. 3 LWG NRW). Die Umlage des für die Gewässerunterhaltung entstehenden Aufwands bzw. der dafür von ihr an den Wasserverband abzuführenden Beträge (§ 64 Abs. 1 LWG NRW) obliegt der Gemeinde. Mit diesem Vertrag beauftragt die Gemeinde für ihr Gemeindegebiet den Abwasserbetrieb mit der Datenerhebung und Datenpflege für die Gewässerunterhaltungsgebühr und der Gewässerunterhaltungsgebührenkalkulation als Erfüllungsgehilfe.
- (2) Der Abwasserbetrieb ist berechtigt, die erforderlichen Daten für die Erstellung einer Gebührenkalkulation im Auftrag und im Namen der Gemeinde zu erheben.
- (3) Der Abwasserbetrieb führt die Gebührenkalkulation für den Aufwand der Gewässerunterhaltung durch. Er stellt dabei sicher, dass die Gewässerunterhaltungsgebühren mit den jeweils geltenden Kalkulationsvorschriften, insbesondere dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und der dazu ergangenen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, übereinstimmen.

§ 2 – Pflichten der Vertragsparteien

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich, alle Maßnahmen, die der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 dieses Vertrages dienen, aktiv zu fördern. Die Gemeinde stellt dem Abwasserbetrieb insbesondere alle Unterlagen zur Verfügung und erteilt ihm alle Auskünfte, die sie benötigt, um die Aufgaben wahrnehmen zu können.
- (2) Der Abwasserbetrieb wird bei der Erfüllung der Aufgaben die Belange der Gemeinde entsprechend berücksichtigen.
- (3) Der Abwasserbetrieb verpflichtet sich, Grundstücksdaten sowie entsprechende personenbezogene Daten nur im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) und nur zu dem vertraglich festgelegten Zweck zu nutzen.

§ 3 – Aufwandsersatz, Umsatzsteuer

- (1) Die Gemeinde ersetzt dem Abwasserbetrieb für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 den entstandenen Aufwand.
- (2) Der Abwasserbetrieb legt dafür jeweils zum Ende eines Quartals den ihm entsprechend entstandenen Aufwand nachvollziehbar und unter Beigabe von Rechnungskopien für die Leistungen Dritter dar. Der Ersatz des Aufwandes wird 28 Tage nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen im Sinn von Satz 1 fällig. Für die eigenen Personalaufwendungen wird der Stundensatz gemäß KGSt inkl. des Gemeinkostenzuschlages in Höhe von 20 % berechnet.
- (3) Sofern die Leistungen des Abwasserbetriebes der Umsatzsteuerpflicht unterliegen sollten, wird auf die Leistungen eine entsprechende Umsatzsteuer erhoben.

§ 4 – Laufzeit des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2026.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (3) Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- (4) Soweit der Vertrag nicht bis zum 30.06. des jeweils laufenden Jahres gekündigt wird, verlängert sich die Laufzeit des Vertrages jeweils um ein Jahr.

§ 6 – Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit oder Undurchführbarkeit des gesamten Vertrags hergeleitet werden können. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine rechtswirksame bzw. durchführbare Bestimmung zu ersetzen, durch die möglichst der gleiche wirtschaftliche und technische Erfolg sichergestellt wird.

Ändern sich die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse oder der Stand der Technik auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung so erheblich, dass der ursprüngliche Wille der Parteien nicht mehr realisierbar ist, so sind die Bestimmungen den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.

Ostbevern,

.....
(für die Gemeinde Ostbevern)

.....
(für den Abwasserbetrieb TEO)